

Genehmigt in der Sitzung  
des Stadtrates - Gemeinderates  
vom..... 03.12.2025.....  
unter Punkt..... 3.1.....

Genehmigt in der Sitzung  
des Stadtrates - Gemeinderates  
vom..... 10.12.2025.....  
unter Punkt..... 3.....

P R O T O K O L L

über die am Mittwoch, dem 10. September 2025, um 19.00 Uhr im Saal der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer, Eichamtstraße 15, 2230 Gänserndorf, stattgefundene Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf (öffentliche Sitzung).

Anwesend waren:

Bürgermeister René Lobner	ÖVP
Vizebürgermeister Wolfgang Halwachs	ÖVP

Die Stadträte:

Mathias Bratengeyer	ÖVP
Maximilian Beck	ÖVP
Claudia Pawlik, M.Ed.	ÖVP
Bettina Pieler	ÖVP
Ulrike Cap	SPÖ
Lehner Wolfgang	SPÖ
Dipl. HTL Ing. Peter Vlasak	FPÖ

Die Gemeinderäte:

Melanie Binder	ÖVP
Robert Berl	ÖVP
Felix Müller	ÖVP
Maria Pokorny	ÖVP
Stephan Sadil	ÖVP
Gregor Scharmitzer	ÖVP
Mag. Marion Schirato	ÖVP
Christian Sieghart	ÖVP
Renate Stiglitz	ÖVP
Philipp Toth LL.M. (WU)	ÖVP
Edith Vogl	ÖVP

Murat Aslan	SPÖ
Vanessa Beier	SPÖ
Kerstin Cap	SPÖ
Jasmin Hager	SPÖ
Franz Irlvek	SPÖ
Rudolf Plessl	SPÖ
Thomas Stiller	SPÖ

Peter Haberler	FPÖ
Gottfried Jarolin	FPÖ
Rene Lorenz	FPÖ
Florian Novotny	FPÖ
Alexander Prossliner	FPÖ

Ing. Thomas Nadj	GRÜNE
Mag. Susanne Seide	GRÜNE

Mag. Lukas Turetschek NEOS

Entschuldigt abwesend:  
Mag. Claudia Kalensky ÖVP  
Christine Löwenpapst SPÖ

Schriftführer: Mag. Manuela Müller, Maria Kalensky, BA

Der Bürgermeister René Lobner eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Tagesordnung lautet:

### - - - Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g - - -

#### Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025
2. Ergänzungswahl diverse Ausschüsse
3. Initiativantrag
4. Rathaus, Änderung Notrufsystem Aufzug
5. Bahnstraße 60, Sanierungsarbeiten
6. Beurkundung Antrag gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, PZ 137/12
7. Beurkundung Antrag gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, PZ 1323/28
8. Dienstbarkeitsvertrag, EVN Wärme GmbH - Stadtgemeinde Gänserndorf, Fernwärmelieitung PZ 2578/2
9. Kinderhaus, Grundsatzbeschluss
10. Vereinbarung Winterdienst Green Team
11. Vertrag Winterdienst Maschinenring
12. Nachtrag ASO Mietvertrag
13. Ansuchen KSK OMV Gänserndorf
14. Funktionsdienstpostenverordnung

#### Berichterstatter: Vizebürgermeister Wolfgang Halwachs

15. Wirtschaftshof, Wartungsvertrag Industrietor
16. Kindergärten und Kidszone, Hauptinspektion Spiel- und Bewegungsräume
17. Schönkirchner Str. 47, Vergabe Instandhaltungsarbeiten
18. Alpenländischen Kreditorenverband (AKV)

#### Berichterstatter: StR. Mathias Bratengeyer

19. Grundsatzbeschluss Ankauf Parz. Nr.: 1386 (Wald)
20. Kanalabgabenordnung ab 01.10.2024
21. Wasserabgabenordnung ab 01.10.2025
22. Deponie, Komposterde, Preisgestaltung
23. Wald, Verkauf von Brennholz
24. Land NÖ, Vereinbarung Dr. Wilhelm Exner Brücke
25. ABA BA 36, Errichtung Notstromanschlüsse, Annahmeerklärung
26. Kooperationsvertrag E-Tankstelle EVN

**Berichterstatter: StR. Maximilian Beck**

- 27. Regionalbad, Änderung Wartungsvertrag Schrankenanlage
- 28. Webshops, AGBs
- 29. Stadthalle, Vereinbarung UHC Innenkreis
- 30. Regionalbad, Änderung Haus- und Badeordnung
- 31. Kidszone, Vereinbarung Automaten
- 32. Stadthalle, Instandhaltung

**Berichterstatter: StR. Claudia Pawlik, M.Ed.**

- 33. Standgebühr Adventmarkt

**Berichterstatter: StR. Ulrike Cap**

- 34. Tarif Vermietung Klassenräume
- 35. Änderung Sonderportionen im Hort
- 36. Ergänzung Hortordnung

**Berichterstatter: StR. Wolfgang Lehner**

- 37. Straßenbeleuchtung, Kontrahentenvertrag
- 38. Verordnung Parkabgabeordnung Regionalbadparkplatz

Gegen die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird kein Einwand erhoben.

Herr Bürgermeister René Lobner berichtet, dass von ihm und der SPÖ jeweils ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebracht wurden.

Herr Bürgermeister René Lobner ersucht gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung um Aufnahme des nachstehend angeführten Gegenstandes in die Tagesordnung der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. September 2025 und zwar „Kündigung“

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund einer kürzlich stattgefunden Begehung sowie diverser anderer Vorkommnisse, ist die Kündigung eines Mitarbeiters unabdingbar. Da diese zeitnah auszusprechen ist und vom Gemeinderat genehmigt werden muss, ist die Dringlichkeit gegeben.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Dem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und dem Bürgermeister René Lobner unter Punkt 45 zugeteilt.**

Frau GR Kerstin Cap verliest den Dringlichkeitsantrag: die SPÖ Fraktion ersucht gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung um Aufnahme des nachfolgend angeführten Gegenstandes in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.09.2025:  
„Bericht zum IST - Stand der Tagesklinik Gänserndorf und wie geht es weiter“

**Begründung:**

Es ist von zentraler Bedeutung, dass alle Gemeinderäte über denselben Wissensstand bezüglich der Besprechung des Ausschusses

informiert sind. Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde, daher ist es unerlässlich, dass alle Mitglieder die Informationen aus der Besprechung der Geschäftsführerin des NÖ LGA erhalten, um fundierte Entscheidungen treffen zu können und Transparenz sowie Rechts- und Verwaltungsklarheit zu gewährleisten.

Antrag:

Die SPÖ-Fraktion stellt den Antrag um Aufnahme des nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.09.2025 aufzunehmen. Bericht der Stadträtin Bettina Pieler von ihrer letzten Ausschusssitzung für Gesundheit, Generationen und Arbeitsmarkt vom 28.08.2025 vom Tagesordnungspunkt: Information zum Stand MZG durch Frau Maga. Katja Steininger, NÖ LGA, an den Gemeinderat.

**Der Antrag wird mit 11 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ, 2 Stimmen Grüne) gegen 24 Stimmen (23 Gegenstimmen: 17 Stimmen ÖVP, 6 Stimmen FPÖ; 1 Stimmenthaltung: 1 Stimme Neos) abgelehnt. Dem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.**

**Punkt 1:** Der Bürgermeister René Lobner berichtet, dass gegen das öffentliche Gemeinderatsprotokoll vom 25.06.2025 keine Einwendungen eingebracht wurden.

**Das Protokoll gilt damit als genehmigt.**

**Punkt 2:** Aufgrund der Mitteilung vom 1. September 2025 betreffend Änderung bei der Besetzung der Ausschüsse, stellt der Bürgermeister René Lobner den Antrag, der Gemeinderat wolle auf Grund des Vorschlages der Fraktion der SPÖ

**GR Franz Irlvek** als Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit, Generationen und Arbeitsmarkt (anstelle der Gemeinderätin Kerstin Cap) ab 1. Oktober 2025 wählen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Mag. Müller

**Punkt 3:** Der Bürgermeister René Lobner berichtet, dass ein Initiativantrag (Beilage A) aus der Bevölkerung eingebracht wurde und verliest diesen.

Herr Bürgermeister Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass dieses Thema nochmals vom zuständigen Ausschuss, vorgelagert mit einer entsprechenden Arbeitssitzung, abgearbeitet werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Mag. Müller

**Punkt 4:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Erneuerung des Notrufsystems für den Aufzug im Rathaus laut beiliegendem Angebot der Fa. Otis vom 6. Juni 2025 um Kosten von 2.736,00 € inkl. Ust. beauftragen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Cömert

**Punkt 5:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle grundsätzlich beschließen, dass das Objekt Bahnstr. 60 in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt gesichert werden soll. Dazu sollen folgende Sanierungsarbeiten und Leistungen vergeben werden:

Sanierung des Daches bei der Fa. Lutzky laut Angebot vom 4.8.2025 um Kosten von 75.324,11 € inkl. Ust.

Ausgaben in der Höhe von 1.500 € inkl. Ust. bei der Fa. Legerer für die Errichtung eines provisorischen Stromanschlusses (Baustellenstrom)

Ausgaben in der Höhe von 2.000 € inkl. USt. für Wiederherstellung der Nachbargebäude Gst-Nr 722 / EZ 166, Gst. 714 / EZ 141 und Baumrodungen

Weiters wolle der Gemeinderat die nachträgliche Änderung der Beauftragung für den Abbruch Eichamtstraße 49 und Teilabbruch Eichamtstraße 51 bei der Fa. Saban laut Angebot vom 27.6.2025 um Kosten von 44.400 € inkl. Ust. genehmigen.

Weiters wolle der Gemeinderat den vorliegenden Bericht der Arbeitsgruppe Baum vom 19.8.2025 zur Kenntnis nehmen.

Frau GR Mag. Susanne Seide stellt den Antrag, den bereits gefassten Beschluss über die Auftragsvergabe an die Fa. Zöchling aufzuheben.

**Der Antrag von Frau GR Seide wird einstimmig angenommen.**

**Der Antrag von Herrn Bürgermeister Lobner wird mit 29 Stimmen (Zustimmung: 17 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 2 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) gegen 6 Stimmen (Gegenstimmen: 6 Stimmen FPÖ) angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 6:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass dem Antrag nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers Molzer ZT GmbH, GZ: 3103, vom 2.3.2025, zugestimmt werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 7:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle rückwirkend beschließen, dass dem Antrag nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers Brezovsky ZT GmbH, GZ: 11149/23, vom 9.11.2023, zugestimmt werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 8:** Der Bürgermeister René Lobner stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der EVN Wärme GmbH und der Stadtgemeinde Gänserndorf betreffend der Verlegung der Fernwärmeleitung in der gemeindeeigenen Parzelle 2578/2, zu unterfertigen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 9:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle grundsätzlich beschließen, dass der Bürgermeister mit der Fa. Prokent Projektentwicklung GmbH angesichts der zu erwartenden Investitionskosten in Verhandlungen über den Abschluss eines Mietvertrages für die Kinderbetreuungseinrichtung treten soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 10:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Vereinbarung bezüglich Winterdienst mit der Firma Green Team Garten-Park-Sportanlagen GmbH beschließen. Diese neue Vereinbarung ist notwendig da die Firma Green Team immer nur einjährige Vereinbarungen abschließt.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Fischer

**Punkt 11:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Vertrag bezüglich Winterdienst mit der Firma Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR\_Service“ eGen beschließen. Der neue Vertrag ist notwendig da die Firma ihre Geschäftsbedingungen geändert hat. Der neue Vertrag ersetzt den Vertrag aus dem Jahre 2019.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Fischer

**Punkt 12:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorliegenden 2. Nachtrag zum Mietvertrag mit der Sonderschulgemeinde Gänserndorf vom 14.11.2021/29.11.2021 samt 1. Nachtrag vom 08.04.2024/17.04.2024 zur Anmietung eines weiteren Klassenzimmers beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Mag. Müller

**Punkt 13:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, das vorliegende Ansuchen des KSK OMV Gänserndorf um Ausstellung einer Garantieklärung abzulehnen.

Herr GR Rudolf Plessl stellt den Antrag, der Bürgermeister wird vom Gemeinderat aufgefordert gemeinsam mit je einem Parteienvertreter unverzüglich Gespräche mit dem betroffenen Verein über den Pachtvertrag zu führen.

**Der Antrag von GR Plessl wird mit 16 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ, 2 Stimmen Grüne, 5 Stimmen FPÖ – StR Dipl. HTL Ing. Peter Vlasak, GR Peter Haberler, GR Gottfried Jarolin, GR Rene Lorenz, GR Florian Novotny) gegen 19 Stimmen (18 Gegenstimmen: 17 Stimmen ÖVP, 1 Stimme Neos, 1 Stimmenthaltung: 1 Stimme FPÖ – GR Alexander Prosslinger) abgelehnt.**

**Der Antrag von Herrn Bürgermeister Lobner wird mit 24 Stimmen (Zustimmung: 17 Stimmen ÖVP, 6 Stimmen FPÖ, 1 Stimme Neos) gegen 11 Stimmen (10 Gegenstimmen: 9 Stimmen**

**SPÖ, 1 Stimme Grüne- GR Mag. Susanne Seide; 1 Stimmenthaltung: 1 Stimme Grüne- GR Ing. Thomas Nadj) angenommen.**

Bearbeiter: Mag. Müller

Herr GR Rudolf Plessl verlässt um 19.55 den Saal.

**Punkt 14:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 10. September 2025 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas (Ersatz der Verordnung vom 16. Dezember 2020 bzw. aller nachfolgenden Verordnungsergänzungen).

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (NÖ GBDO) in der gelten Fassung, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG) in der geltenden Fassung, sowie § 7 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG) in der gelten Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Bezeichnung Funktionsdienstposten	Funktionsgruppe NÖ GVBG	Funktionsgruppe NÖ GBedG
Stadtamtsdirektorin	11	FL4
Leitung Bauamt	8	FL2
Leitung Bürgerservice	8	FL2
Leitung Zentralamt	8	FL2
Leitung Hochbau	8	FL2
Leitung Infrastruktur	8	FL2
Leitung Finanzen samt Kassenverwaltung	9	FL2
Leitung Wirtschaftshof	8	FL2
Leitung Bücherei	7	FL1
Bausachverständiger/Bauaufsicht	8	FL2
Leitung Informationstechnologie	7	FL1

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
(René Lobner)

Angeschlagen am: 11. September 2025  
Abgenommen am: 26. September 2025

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Herr GR Plessl kehrt um 19.57 Uhr in den Saal zurück.

Der Gemeinderat wolle weiters nachstehend angeführte Personalzulagen für nachfolgende Funktionsdienstposten ab 1. Oktober 2025 beschließen:

Stadtamtsdirektorin	20 %
Leitung Bauamt	10 %
Leitung Bürgerservice	10 %
Leitung Zentralamt	10 %
Leitung Hochbau	10 %
Leitung Infrastruktur	10 %
Leitung Finanzen	10 %
Leitung Wirtschaftshof	10 %
Bausachverständiger/Bauaufsicht	10 %
Leitung Informationstechnologie	10 %

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Mag. Müller

**Punkt 15:** Der Vizebürgermeister Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Wartungsvertrag der Firma Prager Fenster GmbH vom 16.6.2025 für eine 1x jährliche Wartung des Bestandstores einer Garage (GF Infra und Wirtschaftshof, Protteser Straße 49) um jährliche Kosten von 100 € exkl. USt. beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ganselmaier

**Punkt 16:** Der Vizebürgermeister Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die jährliche Inspektion der Indoor - Spiel- und Bewegungsräume in den Kindergärten Kunterbunt, Wolkenschiff, Wirbelwind, Heide und Regenbogen und in der Kidszone um 1170 € exkl. Ust. laut Angebot der Fa. Recon vom 15.7.2025 beauftragen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 17:** Der Vizebürgermeister Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle folgende Leistung für die Sanierung Schönkirchner Straße 47 vergeben:

- Erneuerung der E-Installation durch die Fa. Elektrotechnik Karl Kritsch um 13.800,92 € inkl. USt. laut Angebot vom 23.7.2025
- Ausgaben für die Befahrung und Sanierung des Kanals in der Höhe von 2.058 € inkl. USt. laut Rechnung von Kanal Hermann am 5.8.2025 und Mail der WUK vom 21.8.2025. Die Arbeiten wurden bereits durchgeführt, da die Instandhaltungsarbeiten während der Umbaubauarbeiten des Mieters auftraten. Die Ausgaben wurden in Abstimmung mit der Gemeine direkt vom Mieter beauftragt und werden von der Gemeinde übernommen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 18:** Der Vizebürgermeister Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Beitrittserklärung zum Alpenländischen Kreditorenverband (AKV) nachträglich gemäß dem übermittelten Konditionenblatt beschließen.

Der AKV übernimmt für die Stadtgemeinde insbesondere die Vertretung in Insolvenzverfahren.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kalensky, BA

**Punkt 19:** Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle grundsätzlich den Ankauf der Parz. 1386 (Wald) zu Kosten von € 3.028,50 (€ 0,75/m<sup>2</sup>) beschließen. Die entsprechenden Unterlagen (Kaufvertrag und Vermessungsurkunde) sollen für die grundbücherliche Durchführung vorbereitet werden.

Des Weiteren übernimmt die Stadtgemeinde Gänserndorf, die anfallenden Kosten (ca. € 3.000) für die Erstellung des Kaufvertrags, die Vermessungsarbeiten und die grundbücherliche Durchführung.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

**Punkt 20:** Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

nachstehende Kanalabgabenordnung für Gänserndorf genehmigt werden soll. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle vorherige Kanalabgabenordnungen außer Kraft.

## **KANALABGABENORDNUNG**

der Stadtgemeinde Gänserndorf

### **§ 1**

In der Stadtgemeinde Gänserndorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### **§ 2**

#### **A. EINMÜNDUNGSABGABE**

**für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,00**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 18.572.663 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 47.225 lfm zugrunde gelegt.

**B. EINMÜNDUNGSABGABE****für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 11,00**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 21.665.172 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 57.664 lfm zugrunde gelegt.

**C. EINMÜNDUNGSABGABE****für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 3,50**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.448.101 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 6.022 lfm zugrunde gelegt.

**§ 3****ERGÄNZUNGSABGABEN**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

**§ 4****SONDERABGABEN**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 5****VORAUSZAHLUNGEN**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

**§ 6****KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN****für den Misch- und Schmutzwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für den Misch- und Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit **€ 2,70/m<sup>2</sup>** festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 62,23/EGW** festgesetzt.

## § 7 **ZAHLUNGSTERMINE**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Gänserndorf bei der UniCredit Bank Austria AG (IBAN AT38 1200 0004 5250 3907) zu entrichten.

## § 8 **ERMITTlung DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die angeschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9 **UMSATZSTEUER**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005) bzw. eventuell später gefasste Beschlüsse zum Finanzausgleichsgesetz gelten für diese Kanalabgabenordnung sinngemäß.

Herr GR Rudolf Plessl stellt den Antrag, dass die Gebühr solange nicht erhöht wird, bis diese Flächenberechnung gemäß dem Vorschlag des Rechnungshofes stattgefunden hat.

**Der Antrag von GR Plessl wird mit 11 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ, 2 Stimmen Grüne) gegen 24 Stimmen (Gegenstimmen: 17 Stimmen ÖVP, 6 Stimmen FPÖ, 1 Stimme Neos) abgelehnt.**

**Der Antrag von Herrn Stadtrat Bratengeyer wird mit 24 Stimmen (Zustimmung: 17 Stimmen ÖVP, 6 Stimmen FPÖ, 1 Stimme Neos) gegen 11 Stimmen (9 Gegenstimmen: 9 Stimmen SPÖ, 2 Stimmenthaltungen: 2 Stimmen Grüne) angenommen.**

Bearbeiter: Kalensky, BA

**Punkt 21:** Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

nachstehende Wasserabgabenordnung für Gänserndorf genehmigt werden soll. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle vorherige Wasserabgabenordnungen außer Kraft.

## **Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gänserndorf

### **§ 1**

In der Stadtgemeinde Gänserndorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,60**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 17.413.788 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 100.994 Ifm zu Grunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### **§ 4**

#### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 40,00 pro m<sup>3</sup>/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 40,00	€ 120,00
7	€ 40,00	€ 280,00
12	€ 40,00	€ 480,00
17	€ 40,00	€ 680,00
75	€ 40,00	€ 3 000,00
95	€ 40,00	€ 3 800,00

## § 6

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **€ 1,75** festgesetzt.

## § 7

### Ablesungszeitraum

#### Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
  2. von 1. Jänner bis 31. März
  3. von 1. April bis 30. Juni
  4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am **15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig**. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Herr GR Rudolf Plessl stellt den Antrag, dass die Gebühr solange nicht erhöht wird, bis diese Flächenberechnung gemäß dem Vorschlag des Rechnungshofes stattgefunden hat.

**Der Antrag von GR Plessl wird mit 11 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ, 2 Stimmen Grüne) gegen 24 Stimmen (Gegenstimmen: 17 Stimmen ÖVP, 6 Stimmen FPÖ, 1 Stimme Neos) abgelehnt.**

**Der Antrag von Herrn Bürgermeister Lobner wird mit 24 Stimmen (Zustimmung: 17 Stimmen ÖVP, 6 Stimmen FPÖ, 1 Stimme Neos) gegen 11 Stimmen (9 Gegenstimmen: 9 Stimmen SPÖ, 2 Stimmenthaltungen: 2 Stimmen Grüne) angenommen.**

Bearbeiter: Kalenska, BA

**Punkt 22:** Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Preisliste für das Altstoffsammelzentrum und die Deponie der Stadtgemeinde Gänserndorf mit Wirkung 01.10.2025 beschließen.

## Altstoffsammelzentrum und Deponie der Stadtgemeinde Gänserndorf



gültig ab 1. Oktober 2025	Bodenaushub <sup>1)</sup>	Inertabfälle <sup>2)</sup>	Bauabfälle <sup>3)</sup>	Gartenabfälle <sup>4)</sup>	Sperrmüll <sup>5)</sup>	Problemstoffe <sup>6)</sup>
1 m <sup>3</sup> pro Woche und Haushalt	GRATIS	—	—	GRATIS	GRATIS	—
Kosten	5 Euro pro m <sup>3</sup>	25 Euro pro m <sup>3</sup>	75 Euro pro m <sup>3</sup>	5 Euro pro m <sup>3</sup>	5 Euro pro m <sup>3</sup>	15 Euro pro m <sup>3</sup> 0,5 Euro pro Liter

alle Preise inkl. Ust. / Inertabfälle inklusive der gesetzlichen Altlastenverarbeitsungsabgabe

1) Bodenaushub: Erde, Sand, Schotter (OHNE Wurzeln, Gras, Laub etc.)

2) Inertabfälle: Beton, Ziegel, Fliesen, Steine, Sanitärkeramik

3) Bauabfälle: Gipskartonplatten, Rigips, Holzwolle-Leichtbauplatten, Heraklith, Ytong, Zement, verunreinigte Bauabfälle

4) Gartenabfälle: Laub, Grünschnitt, Rasenschnitt, Baumschnitt, Christbaum ohne Schmuck

5) Sperrmüll: Nicht gefährliche und sperrige Abfälle, die nicht in die Restmülltonne passen (Matratzen, Möbel, Bodenbeläge, große Kunststoffgegenstände, etc.)

6) Problemstoffe Fest: Mineralwolle, Eternit (150 Euro pro m<sup>3</sup>)  
Flüssig: Motoröle, chemische Flüssigkeiten

• Autoreifen ohne Felgen (2,50 Euro pro Stück), Felgen nur separat

• Auto- und Motorradteile werden nicht übernommen.

• Batterien werden nur bis 500 Gramm angenommen, Akkus von E-Bikes, E-Scooter und E-Rollern nur in begrenzter Stückzahl.

• Entsorgungsberechtigt sind Bürger der Stadtgemeinde Gänserndorf. Abfälle von Firmen oder NICHT Gänserndorfer Bürgern werden nur übernommen, wenn die anliefernde Person eine Abfallherkunftsbestätigung vorweist.

• Sämtliche Abfälle sind vorsortiert anzuliefern

• Kompost wird, wenn verfügbar, in haushaltsüblichen Mengen gratis abgegeben. Großabnahme (ab 1 m<sup>3</sup>): 40 Euro pro m<sup>3</sup>

• Es ist nicht gestattet vom Gelände/aus den Behältern Altstoffe zu entfernen. Diebstähle werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

• Weitere Informationen sind aus der Abfallbroschüre der Stadtgemeinde Gänserndorf zu entnehmen oder telefonisch beim Deponiewart zu erfragen.

Deponieöffnungszeiten	
1. März - 30. November	1. Dezember - 28./29. Februar
Montag	08:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	08:00 - 17:00 Uhr
Samstag	08:00 - 14:00 Uhr

Letzter Einlass: Jeweils 15 Minuten vor Betriebsschluss.

Die Deponiewarte verfügen über die von der NÖ Landesregierung geforderte Ausbildung zum „Leiter der Eingangskontrolle“. Ihren Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Zu widerhandlungen werden gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz bzw. der Deponieverordnung angezeigt.

Bei jeder Anlieferung ist die Gänserndorf Card / App in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

Informationen (Deponiewart):  
0699 158 14 221 ... während der Öffnungszeiten

[www.gaenserndorf.at](http://www.gaenserndorf.at)

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

**Punkt 23:** Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle vorliegende Regelungen für das Klaubholz und den Brennholzverkauf beschließen:

**Vereinbarung Klaubholz zwischen Klaubholzwerber und der Stadtgemeinde Gänserndorf**

Als Klaubholzwerber können sich nur mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen der Stadtgemeinde Gänserndorf bewerben.

Klaubholz der Stadtgemeinde Gänserndorf ist geschnittenes oder abgebrochenes Holz unter 8 cm Durchmesser, welches am Boden liegend vorgefunden wird.

Es dürfen weder Bäume noch Sträucher geschnitten werden, auch wenn diese marode oder abgestorben wirken.

Es ist nur jene Fläche zum Klaubholz sammeln genehmigt, die vom Forstaufseher der Stadtgemeinde Gänserndorf persönlich gezeigt und markiert wurde.

Die Sammlung von Klaubholz ist nur bis zur vereinbarten Frist erlaubt. Für die Sicherheit im Wald ist der Klaubholzwerber selbstverantwortlich und kann die Gemeinde nicht zur Verantwortung ziehen.

Die mit Schranken gekennzeichneten Waldzufahrten sind sachgemäß zu öffnen bzw. zu verschließen.

Es sind keine Wege eigenmächtig anzulegen, sondern die vorhandenen Zufahrten zu nutzen.

Für die Sicherheit im Wald ist der Klaubholzwerber selbstverantwortlich und kann die Gemeinde nicht zur Verantwortung ziehen.

Der Forstaufseher verfügt über die geforderte Ausbildung und dessen Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Personenbezogene Daten werden nicht weitergegeben und auch sonst in keiner Weise veröffentlicht. Zu widerhandlungen werden gemäß dem Forstgesetz ausnahmslos angezeigt.

Frist: .....

Klaubholzfläche: .....

**Klaubholzwerber**

Name: .....

Anschrift: .....

Telefonnummer: .....

Transport Fahrzeug: .....

Unterschrift

Ort, Datum

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

**Punkt 24:** Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiliegende Vereinbarung mit dem Land NÖ, Abteilung Brückenbau ST5 betreffend Neuverlegung der Wasserleitung über die Nordbahn, im Zuge der Neuerrichtung der Dr. Wilhelm Exner Brücke, beschließen.

## VEREINBARUNG

### I. Grundbenützung

Zur Bedienung der Baustelle sind Zufahrten und Abgänge auf Fremdgrund erforderlich. Dies betrifft insbesondere den westlichen Bereich des nördlichen Widerlagers. Diese Flächen werden von der Gemeinde auf Baudauer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten durch das Land NÖ revitalisiert und wiederhergestellt.

### II. Planung, Ausschreibung, Vergabe

Es wird eine Ausschreibung mit eigenen Haupt- und Obergruppen (Land NÖ, Gemeinde und weiteren Vertragspartnern) unter der Federführung des Landes NÖ für die Anlageanteile des Landes NÖ und Gemeinde in Abstimmung mit den Vertragspartnern erstellt. Wobei inhaltlich für den Leistungsteil der HG01 das Land NÖ und für den Leistungsteil der HG02 die Gemeinde verantwortlich ist.

Alle Vergaben haben nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 i.d.g.F. zu erfolgen.

Mit der formellen Freigabe der Ausschreibungen durch die Vertragspartner bestätigen diese nicht nur den Inhalt der Ausschreibungen, sondern auch die konkrete Absicht, die Leistungen auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, einer der Vertragspartner von der Vergabe der bereits ausgeschriebenen Leistung absehen, so hat dieser die eintretenden, nachteiligen Folgen, Haftungen und Kosten gegenüber den Bietern allein zu tragen und den jeweils anderen Vertragspartner diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Das Vergabeverfahren wird vom Land NÖ durchgeführt. Altfällige Bieteranfragen zur HG02 sind von der Gemeinde inhaltlich zu beantworten.

Die Angebotsprüfung für den jeweiligen Leistungsteil erfolgt eigenständig durch den jeweils inhaltlich verantwortlichen Vertragspartner.

Die Vertragspartner stimmen dem Ergebnis der Ermittlung des Gesamtbesitzlers durch das Land NÖ zu. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgt in der Folge durch das Land NÖ für alle Obergruppen.

Die Beauftragung des jeweiligen Leistungsteils erfolgt getrennt durch die Vertragspartner an den ermittelten Gesamtbesitzleiter.

Ein rechts gültiges Vertragsverhältnis mit dem zukünftigen Auftragnehmer liegt nur dann vor, wenn alle Auftraggeber ihren Anteil des Gesamtauftrags beauftragt haben.

Die Vertragspartner sind aus dem zukünftigen Bauvertrag nicht gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Sollte die Beauftragung dieser Obergruppe nicht stattfinden, so hat die Gemeinde das Land NÖ schadlos und klaglos zu halten.

abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Brückenbau (ST5), im Folgenden kurz „Land NÖ“ genannt und der Stadtgemeinde Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt.

Gegenstand der Vereinbarung ist der Um- und Ausbau des Brückenoobjektes L3035.01 – ÖBB in Gänserndorf, inklusive der Herstellung der Einbauten auf dem Brückenoobjekt für die Gemeinde.

Im Zuge des Um- und Ausbaus des Brückenoobjektes L3035.01 über die Nordbahn in Gänserndorf sollen die Arbeiten der Leitungsverlegung am Brückenoobjekt in der Bauauschreibung mitberücksichtigt werden.

Folgender Straßenzug ist betroffen:

- L 3035 von ca. km 0,000 - bis ca. km 0,115 Länge 115 m
- Die näheren Details können aus den beiliegenden Plänen der Abteilung Brückenbau, entnommen werden.

Gemäß diesem Übereinkommen sind vom Land NÖ nachstehende Anlageanteile zu finanzieren:

- Um- und Ausbau des Brückenoobjektes inklusive Adaptierung Breitenband (Verbreiterung Geh- und Radweg bei gleichbleibender Brückenhöhe);
- Primärkonstruktion (Stahlträger für Arbeits- und Schutzgerüst) für die Einbauten am Tragwerk;
- Adaptierung der Anschlüsse im Bereich der beiden benachbarten Kreisverkehre inkl. Randleisten sowie Geh- und Radweg.

Gemäß dem NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. bzw. diesem Übereinkommen sind von der Gemeinde nachstehende Anlageanteile zu finanzieren:

- die Baustellengemeinkosten (Einrichten und Räumen) der eigenen Obergruppe für die Einbauten;
- das Stilllegen der Einbauten, die Demontage der stillgelegten Einbauten inklusive deren Entsorgung;
- die Montage von Unterkonstruktionen und Sekundärkonstruktionen an die Tragwerkskonstruktion an den dafür vorgesehenen Positionen;
- das Montieren von Medienrohren (Gas und Wasser) und Leerrohren (PP-ML) auf Unter- und Sekundärkonstruktionen;
- die Arbeiten zur Herstellung der Einbauten im Bereich des neuen Tragwerkes (die Anbindung an den Bestand ab den Widerlagern erfolgt durch die eigens beauftragten Unternehmen/Kontrahenten);
- das Verschließen und Rekultivieren/Wiederherstellen der Arbeitsgräben für die Leitungsarbeiten.

dessenbehn erfolgt von den Vertragspartnern im Einvernehmen. Das Ergebnis wird von allen Vertragspartnern akzeptiert. Die Kosten werden anteilig über die beauftragte Bausumme zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird eine gemeinsame Schlussfeststellung durchgeführt.

Nach Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme des Bauvorhabens nach Maßgabe des zugrundeliegenden Bauloses durch die Vertragspartner übernimmt die Gemeinde die Anlageanteile der Gemeinde gemäß NÖ Straßengesetz 1999 (i.d.g.F. mit seinen Bestandteilen ins Eigentum (einschließlich Erhaltung, Betrieb, Winterdienst und Erneuerung). Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll anzulegen.

Ab dem Zeitpunkt der Übernahme macht jeder Vertragspartner Haftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer für seinen Teil geltend.

Die Abwicklung der Gewährleistung, Schlussfeststellung und die Verwaltung der Haftbriefe erfolgt durch die Vertragspartner eigenständig.

Sämtliche einschlägige technische RVS und EN-Normen bzw. ÖNORMEN sowie Vorschriften des Landes NÖ, die mit dem Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist für die ausführenden Unternehmen Gültigkeit haben, sind auch für den gegenständlichen Vertrag verbindlich.

Die Vertragsstelle haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F.

#### IV. Rechtsstättigkeit, Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Gemeinde in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Brückenbau verbleibt. Die Vertragspartner erhalten eine Kopie der Vereinbarung.

#### V. Schriftform

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### VI. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in St. Pölten zuständig.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

- 3 -

Die Aufteilung der Baustellengemeinkosten sind in den Vorbemerkungen der gemeinsamen Ausschreibung geregelt.  
Die Baustellengemeinkosten (Einrichten - Räumen der Baustelle, Vorhalten; etc.) werden in jeder Haupt-, bzw. Obergruppe für die Anlagenteile von jedem Vertragspartner einzeln getragen.

#### III. Bauvorbereitung und Baudurchführung

Rechtzeitig vor Baubeginn wird mit der bauausführenden Firma und den Vertragspartnern eine Bauleitung inkl. Baueinleitungsgederschrift abgehalten.

Wenn erforderlich, werden regelmäßige gemeinsame Baubesprechungen durchgeführt, wo die Vertragspartner anwesend sein sollen. Sollte aus irgendwiegleichen Gründen ein Vertreter nicht anwesend sein, so kann ab Erhalt des Protokolls binnen 1 Woche zum Inhalt Stellung genommen werden, ansonsten gilt das Protokoll als angenommen.

Die ÖBA wird die üblichen Rechte und Pflichten einer ÖBA wahrnehmen und wird von den Vertragspartnern insbesondere ermächtigt:

- alle anstehenden technischen Entscheidungen im Zuge des Baus eigenständig zu treffen,
- Nachträge, Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten bis maximal 10% der beauftragten Bausumme eigenständig zu entscheiden und zu beauftragen,
- Regieaufträge zu entscheiden und zu beauftragen,
- die Bautagesberichte der Auftragnehmer zu prüfen,
- die Teillehrungen zu prüfen und freizugeben,
- die Schlussrechnung zu prüfen und freizugeben.

Bei gravierenden Projektänderungen, sowie bei Nachträgen, Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten über 10% der beauftragten Summe, haben die Vertragspartner umgehend über die Beauftragung zu entscheiden. Eine entsprechende Entscheidung muss dabei so rasch wie möglich herbeigeführt werden, damit eine Bauzeitverzögerung vermieden werden kann.

Vor dem Einheben der Stahlteile wird rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Kalenderwochen vor Anlieferung eine Abnahme durch den Auftragnehmer-Bau ermöglicht. Die Abnahmen werden durch die Gemeinde durchgeführt und sind schriftlich zu dokumentieren. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Arbeiten und der Zeitplan der Abteilung Brückenbau dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Abteilung Brückenbau ist gegenüber den Arbeiten für die Gemeinde schadlos zu halten.

Die Abrechnung der jeweiligen Anlagenteile der Gemeinde und des Landes NÖ erfolgt jeweils direkt mit der bauausführenden Firma. Sollte bei der Zuordnung von Mehrkostenforderungen der bauausführenden Firma oder bei der Abrechnung zwischen den Vertragspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden können, so wird in Form einer Schlichtungsstelle ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt. Die Auswahl

**Punkt 25:** Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beiliegende Annahmeerklärung vom Land NÖ (Beilage 1), betreffend Förderzusicherung zum Projekt ABA BA36, Errichtung von Notstromanschlüssen, beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

**Punkt 26:** Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Kooperationsvertrag mit der EVN Energieservices GmbH über die Errichtung, Betreibung und Instandhaltung einer E-Tankstelle beschließen. Für Markierungsarbeiten sollen Ausgaben in Höhe von €325 zur Verfügung gestellt werden. Weiters wird eine Umsatzbeteiligung von 5% vereinbart.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

**Punkt 27:** Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Wartungsvertrag für die Schrankenanlage Bahnstraße 5 der Fa. Neuhauser vom 7.8.2025 um Kosten von 2.478 € exkl. Ust. für 5 Jahre beschließen. Die Änderung des Wartungsvertrages ergibt sich aus dem Umbau der Schrankenanlage (beschlossen im Gemeinderat am 25.6.2025). Der Wartungsvertrag ersetzt den Wartungsvertrag vom 4.2.2020 (beschlossen im Gemeinderat am 4.11.2020).

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 28:** Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Webshops der Stadtgemeinde Gänserndorf, insbesondere Webshop Regionalbad, Webshop Kidszone, Webshop Geburtstagsfeiern (Regionalbad & Kidszone), Marchfeldticket sowie Verkaufautomaten, gültig ab 15.9.2025 beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 29:** Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorliegende Vereinbarung für die Beklebung eines Mittelkreises in der Stadthalle durch den UHC, beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 30:** Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Änderung der Haus- und Badeordnung des Regionalbades gültig ab 15.9.2025 beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 31:** Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Vereinbarung mit der Fa. Profimat für das Betreiben von Automaten in der Kidszone, gültig ab 15.9.2025 beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 32:** Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die folgenden Instandhaltungsarbeiten und Planungsarbeiten für die Stadthalle vergeben:

- Instandhaltung/Tausch der Batterien der Notlichtanlage bei der Fa. Schrack laut Angebot vom 19.8.2025 um 3.729,08 € exkl. USt. Die Arbeiten wurden aufgrund der sicherheitstechnischen Notwendigkeit bereits beauftragt.
- Ausgaben in der Höhe von 6.482,80 € exkl. Ust. für den Umbau der Fluchttür (Schließfolgeregelung) vom Gastro-Bereich ins Extrazimmer. Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit durch den Wirtschaftshof durchgeführt werden (Materialkosten ca. 3.000 € exkl. USt.). Alternativ liegt ein Angebot der Fa. Hager vom 20.8.2025 zum Tausch der Innentür um Kosten von 6.482,80 € exkl. Ust. vor. Die Abklärung, ob der Wirtschaftshof die Arbeiten durchführen kann, ist erst nach Erlaubnis zum Betreten des Gastronomiebereichs durch den Masseverwalter möglich.
- Ausgaben in der Höhe von 1.000 € exkl. Ust. für ein elektronisches Schließsystem der Fa. Essecca.
- Ausgaben in der Höhe von 10.000 € xkl. Ust. für die Instandhaltung des Blitzschutzes.
- Ausgaben in der Höhe von 10.000 € exkl. Ust. für Reparaturarbeiten an den Gastrogeräten und allgemein anfallende Sanierungsmaßnahmen.
- HKLS-Planungsarbeiten für die Sanierung der Lüftung bei der Fa. TK11 um 16.000 € inkl. USt.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: DI Fried

**Punkt 33:** Die Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed. stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle eine Standgebühr (Kostenersatz für entstandene Aufwendungen) für den Verkauf beim Adventsmarkt im Rathaus beschließen.

Tarif für einen Verkaufsplatz (Heurigentisch und Bank) für zwei Verkaufstage: € 20.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Samstag

**Punkt 34:** Die Stadträtin Ulrike Cap berichtet, dass in den Klassenräumen der Volksschule Stadt und Volksschule Süd sollen Bildungsangebote für Volksschüler außerhalb des regulären Schulunterrichts angeboten werden. Die Schuldirektion und die Stadtgemeinde können in gegenseitiger Abstimmung Klassenräume für diesen Zweck zur Verfügung stellen.

Die Stadträtin Ulrike Cap stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließen, dass für die Vermietung von Klassenräumen in der Volksschule Stadt und Volksschule Süd ein Tarif von € 15/Std an Unternehmen und gewinnorientierte Vereine verrechnet werden kann.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ganselmaier

**Punkt 35** Die Stadträtin Ulrike Cap stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Änderung des Essenstarifes in der Hortordnung wie folgt beschließen:

IV. Hortbeitrag Punkt 2.

Für Sonderportionen bei speziellen Ernährungsbedürfnissen, werden bei Vorlage eines Laborbefundes (Bestätigte Unverträglichkeit) keine zusätzlichen Kosten verrechnet. Ansonst wird ein Aufpreis von 3,50€ pro Portion verrechnet.

Herr GR Nadj stellt den Ergänzungsantrag, den Laborbefund um ein ärztliches Attest zu ergänzen.

**Der Antrag von StR Cap samt dem Ergänzungsantrag werden einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Brandtner

**Punkt 36:** Die Stadträtin Ulrike Cap stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die derzeit gültige Hortordnung, beschlossen am 14.12.2022, mit 31.08.2025 außer Kraft tritt und die bereits am 25. Juni 2025 beschlossene neue Hortordnung mit 01.09.2025 wirksam wird.

**Der Antrag wird mit 29 Stimmen (Zustimmung: 17 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 2 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) gegen 6 Stimmen (Gegenstimmen: 6 Stimmen FPÖ) angenommen.**

Bearbeiter: Brandtner

**Punkt 37:** Der Stadtrat Wolfgang Lehner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorliegenden Kontrahentenvertrag mit der Firma Legerer aus Gänserndorf, für die Wartungs-, Instandsetzungs- u. Neuerrichtungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung bis 31.12.2027 beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

**Punkt 38:** Der Stadtrat Wolfgang Lehner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die nachstehende Parkabgabeordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 10.09.2025 nachstehende

### **Parkabgabeordnung nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz**

in der Stadtgemeinde Gänserndorf beschlossen:

§ 1

#### **Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen**

1. Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem

Verkehr (§ 1 StVO 1960) wird von Montag bis Freitag zwischen 08:00 bis 17:00 Uhr und Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr eine Parkabgabe erhoben:

Regionalbadparkplatz 1, Parkfläche blau in Planbeilage

Regionalbadparkplatz 2, Parkfläche grün in Planbeilage

Regionalbadparkplatz Ladestation, Parkfläche rot in Planbeilage

2. Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den oben angeführten Verkehrsflächen ist außerhalb im obengenannten Zeitraum, siehe § 1 Abs. 1, abgabefrei.

## § 2

### Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten:

„Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr, Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr“

## § 3

### Höhe der Parkabgabe

Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 Abs. 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,50 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

## § 4

### Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

1. Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:
  - a. Parkschein:
    - i. Parkscheine können als Vordruck oder als Automatenparkscheine ausgegeben werden.
    - ii. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadtgemeinde Gänserndorf ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden oder sie dürfen verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
    - iii. Auf dem Parkschein muss die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein.
    - iv. Bei Vordruck-Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges durch Eintragen der betreffenden Kalenderdaten und des Kalenderjahres auf dem Parkschein deutlich und leserlich zu markieren. Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit erfolgt bei Automatenparkscheinen durch den Automaten.
    - v. Die Entrichtung der Abgabe erfolgt bei Vordruck-Parkscheinen durch Kauf der Parkscheine bei der Stadtgemeinde Gänserndorf.
    - vi. Mit Befüllen des Parkscheines durch haltbares Schreibwerkzeug und dem Ablauf des darauf angegebenen Zeitraumes gilt dieser als entwertet.
    - vii. Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten.
  - b. Parkkarte: Als Hilfsmittel zum Nachweis nach § 6 Abs. 3 zu verwenden.
2. Der jeweilige Nachweis über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1) ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

## § 5

### Ausnahmen

1. Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.
2. Für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welche über eine Kennzeichentafel mit grüner Schrift nach § 49 Abs. 4 Z 5 Kraftfahrgesetz 1967 verfügen (Elektroantrieb), ist in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche (Regionalbadparkplatz Ladestation, Parkfläche rot in Planbeilage) während dem Ladevorgang keine Abgabe zu entrichten.
3. Besitzer einer von der Stadtgemeinde Gänserndorf gültige ausgegebene Parkkarte ist beim Abstellen in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.

## § 6 Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Stadtgemeinde Gänserndorf zu bestellen sind.

## § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

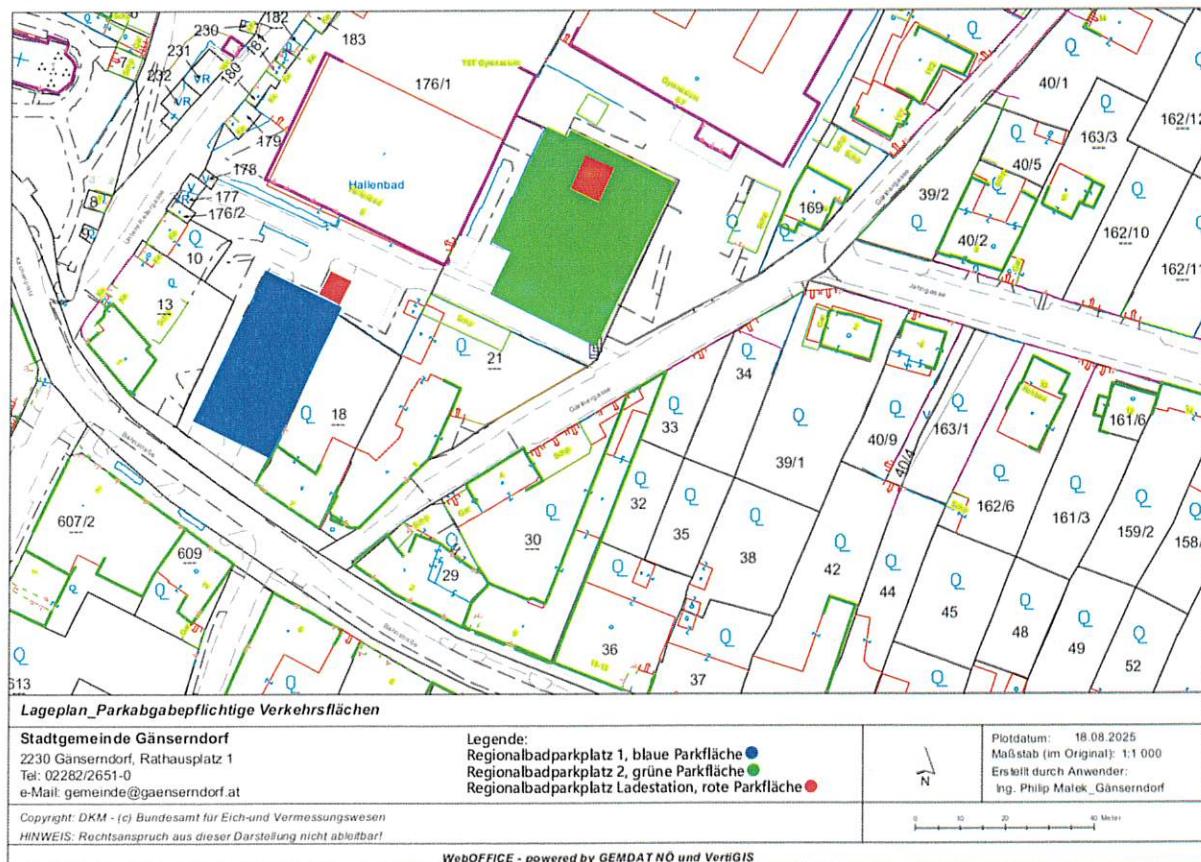
Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Rene' Lobner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.28 Uhr

Die Schriftführerin:



Für die ÖVP:



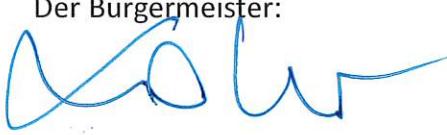
Für die GRÜNEN:



Für die FPÖ



Der Bürgermeister:



Für die SPÖ:



Für die NEOS:



**NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die  
Stadtgemeinde Gänserndorf  
Rathausplatz 1  
2230 Gänserndorf

WA4-WWF-40141036/2  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at  
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: <http://www.noe.gv.at> – [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
-	Alois Goiser	14188	23. Januar 2025

Betreff  
Abwasserentsorgungsanlage Gänserndorf, Errichtung von Notstromanschlüssen,  
Bauabschnitt 36;  
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

## ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Gänserndorf, Errichtung von Notstromanschlüssen, Bauabschnitt 36

## FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden die **vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von ..... EUR 90.000,00,  
davon Investitionskosten Blackoutvorsorge-Maßnahmen EUR 90.000,00 bewilligt.

Die **vorläufige Gesamtförderung** wird im Ausmaß von EUR 18.000,00, davon für ausgewiesene anteilige Investitionskosten für Blackoutvorsorge-Maßnahmen 20,00 % EUR 18.000,00 bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt und zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer Mag<sup>a</sup>. M i k l – L e i t n e r Der Geschäftsführerstv.

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o Landeshauptfrau Dr. P e r n k o p f

Landesrat LH-Stellvertreter

## B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

### J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2025 EUR	10.000,00	2026 EUR	8.000,00
2027 EUR	0,00	2028 EUR	0,00
2029 EUR	0,00	2030 EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
  - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
- 
- 
- 
- 
- 
2. Vertragsgrundlagen:
    - Projekt vom November 2022, März 2024
    - Projektsverfasser: Steinbacher und Steinbacher ZT GmbH
  3. Durchführungszeitraum:  
Baubeginnsfrist: 30. November 2022  
Funktionsfähigkeitsfrist: 30. September 2024

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBI. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBI. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## 6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

- h) Förderungen gemäß § 6a der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 Siedlungswasserwirtschaft, die höher als der Basisfördersatz sind, können nur ausgezahlt werden, wenn die entsprechenden Investitionskosten im Zuzahlungsantrag extra ausgewiesen sind.

## 7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## 8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF bei den Downloads zur Verfügung.

# NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Gänserndorf erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 23. Januar 2025, WWF-40141036/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Gänserndorf, Errichtung von Notstromanschlüssen, Bauabschnitt 36.

.....  
Gemeindevorstandsmitglied

.....  
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....  
Gemeinderatsmitglied

.....  
Gemeinderatsmitglied



P25-1089

Julia Zach  
Dr. Nemec – Gasse 1/2/22  
2230 Gänserndorf

Stadtgemeinde  
Gänserndorf

Eingel. 22 Aug. 2025

Zahl: ..... Blg.: .....  
Erledigt: .....

An den  
Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf  
Rathausplatz 1  
2230 Gänserndorf

Gänserndorf, am 21.08.2025

**Betreff:**

**Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung für die Überarbeitung der geänderten Hortordnung, mit dem Ziel eine familienfreundliche, sozial ausgewogene und bedarfsorientierte Regelung zu verabschieden.**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

gemäß § 16 der NÖ Gemeindeordnung bringen wir, die unterzeichnenden Gemeindemitglieder der Gemeinde Gänserndorf, den beiliegenden Initiativantrag ein.

Dieser Antrag erfüllt die formalen Erfordernisse des § 16 Abs. 3 NÖ GO (konkretes Begehr, zuständiges Organ, Zustellungsbevollmächtigte, Unterstützer:innen in der gesetzlich erforderlichen Zahl).

Wir ersuchen daher gemäß § 16 NÖ GO um Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

**Antrag:**

**Der Gemeinderat möge eine Überarbeitung, der mit Beschluss vom 25. Juni 2025 geänderten Hortordnung beschließen, mit dem Ziel eine familienfreundliche, sozial ausgewogene und bedarfsorientierte Regelung zu verabschieden:**

- Wiedereinführung des Geschwisterrabatts
- Wiedereinführung der Kostenobergrenze für die Ferienbetreuung
- Flexible Abholzeiten ab 14:30 Uhr
- Kostenfreiheit bzw. Reduktion des Essens-Aufpreises für Kinder mit speziellen Ernährungsbedürfnissen (z. B. Allergien)

## **Begründung:**

Die neue Hortordnung stellt viele Familien in Gänserndorf und Gänserndorf-Süd vor große organisatorische und finanzielle Herausforderungen:

- **Die stark gestiegenen Kosten der Ferienbetreuung und Geschwisterrabatt –** insbesondere durch den Wegfall von Geschwisterrabatten und einer Kostenobergrenze sind die Kosten für viele Familien kaum tragbar. Besonders betroffen sind Mehrkindfamilien, Alleinerziehende und Haushalte mit niedrigerem Einkommen. Berufstätige Eltern – vor allem Frauen – sind auf leistbare Betreuung angewiesen, um ihrer Erwerbsarbeit nachgehen zu können.
- **Die neuen starren Abholzeiten** sind nicht mit üblichen Arbeitszeiten oder individuellen Betreuungsbedarfen vereinbar. Eine flexible Abholung ab 14:30 Uhr sollte möglich sein, um Eltern die notwendige Planungsfreiheit zu geben und auf unterschiedliche Lebensrealitäten Rücksicht zu nehmen.
- **Kinder mit besonderen Ernährungsbedürfnissen**, z. B. bei Allergien oder Unverträglichkeiten, sind zusätzlich mit einem Essenzuschlag von € 3,50 pro Portion belastet. Das entspricht bis zu € 70 monatlich – eine unverhältnismäßige Mehrbelastung für Familien, deren Kinder ohnehin bereits im Alltag eingeschränkt sind.
- **Die Qualität des Ferienprogramms hat sich deutlich verschlechtert**, während die Kosten gestiegen sind. Statt abwechslungsreicher Ausflüge finden in der Mehrzahl der Ferienwochen nur Besuche der örtlichen Spielplätze statt. Das ist in keiner Weise gerechtfertigt und entspricht nicht dem Qualitätsanspruch an pädagogisch wertvolle Ferienbetreuung.

---

**Gänserndorf war bisher für seine familienfreundliche Politik bekannt. Diese sollte erhalten bleiben und darf nicht durch unsoziale Maßnahmen ersetzt werden.**

Wir ersuchen daher um eine dringende Überarbeitung der Hortordnung im Sinne von Fairness, Chancengleichheit und echter Familienunterstützung.

---

**Zustellbevollmächtigte:**

Julia Zach  
Dr. Nemec-Gasse 1/2/22  
2230 Gänserndorf

**Stellvertretende Zustellbevollmächtigte**

Milena Matic  
Strassergasse 26/8/1  
2230 Gänserndorf

**Beilage:**

- 10 Seiten mit jeweils 10 Unterschriften
- 4 Seiten mit jeweils 9 Unterschriften
- 2 Seiten mit jeweils 8 Unterschriften
- 3 Seiten mit jeweils 7 Unterschriften
- 1 Seite mit 6 Unterschriften
- 2 Seiten mit 5 Unterschriften
- 1 Seite mit 4 Unterschriften
- 1 Seite mit 3 Unterschriften
- 2 Seiten mit 2 Unterschriften
- 1 Seite mit 1 Unterschrift

= insgesamt 201 Unterschriften

Freundliche Grüße,



Julia Zach



Milena Matic